

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verein Kinderhaus Chrüsimüsi

Der Verein Kinderhaus Chrüsimüsi ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein.

Das Kinderhaus Chrüsimüsi betreibt die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung [in einer Krippe und in einem Hort](#).

Die Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten, deren Kinder im Kinderhaus Chrüsimüsi betreut werden, wird gewünscht, es sind aber auch alle anderen Personen als Mitglieder willkommen.

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Erziehungsberechtigten, welche ihre Kinder im Kinderhaus Chrüsimüsi betreuen lassen.

Einen reduzierten Tarif können nur Erziehungsberechtigte, die in Brütten wohnhaft sind beantragen.

1.1. Allgemeine Informationen

- Öffnungszeiten: 07:00 Uhr bis 18:15 Uhr
- Am Gründonnerstag schliesst das Kinderhaus um 16:00 Uhr. Der Tag nach Auffahrt ist ein Brückentag. Das Kinderhaus bleibt geschlossen. Andere Ausnahmen [für einzelne geschlossenen Tage](#) werden rechtzeitig auf der Homepage publiziert.
- Das Kinderhaus Chrüsimüsi hat keine Betriebsferien während des Jahres. Zwischen Weihnachten und Neujahr, 24.12. – 2.1. ist das Kinderhaus geschlossen.
- Bring- und Abholzeiten (7.00-8.30 / 17.00-18.15) der Kinder müssen eingehalten werden, damit ein einwandfreier Ablauf der Organisations- und Tagesgestaltung gewährleistet ist.
- Grundsätzlich werden die Kinder nur an die Erziehungsberechtigten übergeben. Sollte dies nicht möglich sein, benötigen wir eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten.
- Erziehungsberechtigte müssen jederzeit für Notfälle erreichbar sein. Änderungen der Kontaktdaten müssen umgehend an die Kinderhausleitung gemeldet werden.
- Bei Krankheit oder unvorhergesehenen Abwesenheit bitten wir um umgehende Abmeldung ihres Kindes im Kinderhaus.

Ferienabmeldungen sind bis spätestens 5 Wochen vor Ferienbeginn zu melden.

- Wenn ein Kind während des Tages erkrankt, muss dieses schnellstmöglich abgeholt werden. (Fieber $>38,1^{\circ}\text{C}$, ansteckende Krankheiten, Krankheits-symptome wie Übelkeit, Erbrechen und Durchfall).
- Medikamente werden von uns nur auf Anordnung der Erziehungsberechtigten bzw. des Arztes verabreicht. Wir behalten uns vor, nur vom Arzt verschriebene Medikamente zu verabreichen. Zudem benötigen wir die Indikation in schriftlicher Form.

2. Tarife (gelten auch für Ferien- und Zusatzbetreuung)

Krippe

	Brüttener	Auswärtige
Kinder unter 18 Monaten (1.5 Plätze) Ganztagesbetreuung	Fr. 154.00	Fr. 165.00
Kinder über 18 Monate Ganztagesbetreuung	Fr. 121.00	Fr. 132.00

Hort

Ganztagesbetreuung	Fr. 121.00	Fr. 132.00
Halbtagesbetreuung mit Essen	Fr. 85.00	Fr. 97.00
Mittagstisch kurz (auf erste Lektion)	Fr. 22.00	
Mittagstisch lang (auf zweite Lektion)	Fr. 36.00	
Mittagstisch kurz (Einzelanmeldung)	Fr. 26.00	
Mittagstisch lang (Einzelanmeldung)	Fr. 40.00	
Betreuung pro Stunde (Randstunden)	Fr. 15.00	
Schulfreier Morgen (Spezialbetreuung!)	Fr. 36.00	

Dieses Angebot der Spezialbetreuung gilt nur während der Schulzeit für angemeldete Hortkinder.

Angebrochene Betreuungsstunden bei verspäteter Abholung werden als Randstunden in Rechnung gestellt.

2.1. Monatspauschale

2.1.1. Krippe (bis Kindergarten)

Für die Berechnung der Monatspauschalen wird der vom Verband Kinderbetreuung kibesuisse vorgegebene Faktor 4.2 angewendet. Dieser Faktor berücksichtigt die Anzahl Wochen (50,5) verteilt auf 12 Monate gerundet. Die Monatspauschalen werden in Rechnung gestellt.

2.1.2. Hort und Mittagstisch (ab Kindergarten)

Für die Berechnung der Monatspauschalen wird mit dem Faktor 3.3 gerechnet. Er berücksichtigt die Anzahl Schulwochen verteilt auf 12 Monate gerundet. Die Monatspauschalen werden in Rechnung gestellt.

2.2. Anmeldung für Zusatzbetreuung

2.2.1. Anmeldung für Zusatzbetreuung Krippe

Zusatzbetreuung kann einzeln gebucht werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und ist nach Rückbestätigung verbindlich. Kurzfristige Anmeldungen sind möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.

Wird angemeldete Zusatzbetreuung abgemeldet oder nicht wahrgenommen, wird 50% des Betrages fällig.

Zusatzbetreuung wird separat in Rechnung gestellt.

2.2.2. Anmeldung für Ferien / Zusatzbetreuung Hort

Ferien- und Zusatzbetreuung kann einzeln gebucht werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und ist nach Rückbestätigung verbindlich. Kurzfristige Anmeldungen sind möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.

Wird angemeldete Zusatzbetreuung abgemeldet oder nicht wahrgenommen, wird der Betrag ganz oder teilweise fällig (s. Tabelle unten)

	Ferienwoche	Anmeldung	Bei Abmeldung 50 % kostenpflichtig
Sportferien	KW 7 + 8	bis KW 4	KW 5 + 6
Frühlingsferien	KW 16 + 17 od. KW 17+18	bis KW 13	KW 14 -15/16
Sommerferien	KW 29 - 33	bis KW 26	KW 27 + 28
Herbstferien	KW 41 + 42	bis KW 38	KW 39 + 40

Spätere Abmeldungen sind 100% kostenpflichtig.

Ferien-/Zusatzbetreuung wird separat in Rechnung gestellt.

3. Berechnung der Pauschalen

3.1. Grundsatz

Die Betreuungstarife werden vom Verein festgelegt und haben bei 100%-tiger Auslastung die Vollkosten des Kinderhauses Chrüsümüsi zu decken.

3.2. Familienrabatt für Krippe und Hort ~~und Mittagstisch~~

Der Verein Kinderhaus Chrüsümüsi gewährt den Erziehungsberechtigten bei regelmässiger Betreuung Rabatte auf die Betreuungstarife (Monatspauschale).

Ab einem Gesamtbetrag der Betreuungskosten von 1800 Franken im Monat, wird ein Familienrabatt von 5 Prozent gewährt, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder pro Familie.

Bei unregelmässiger Betreuung oder bei zusätzlichen Betreuungsstunden wird kein Rabatt gewährt.

3.3. Einkommensabhängige Tarife

Gemäss Rabattverordnung und Rabattreglement der Gemeinde Brütten werden einkommensschwache Familien bei den Tarifen entlastet. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen, Vermögen und der Haushaltgrösse und ist in der Rabattverordnung (RaVo) und dem Rabattreglement (RaRe) der Gemeinde Brütten festgelegt.

Die Anträge sind von den Erziehungsberechtigten ans Steueramt der Gemeinde Brütten zu stellen. Die Formulare dazu können im Kinderhaus Chrüsümüsi bezogen werden. Sie stehen ebenfalls auf der Homepage zur Verfügung.

Die Rabatte werden den Erziehungsberechtigten und dem finanzverantwortlichen Vorstand des Vereins Kinderhaus Chrüsümüsi mitgeteilt. Unterjährige Änderungen des Rabattes werden vom Steueramt dem finanzverantwortlichen Vorstand mitgeteilt. Dieser passt die Berechnung für das gesamte Kalenderjahr an und teilt dies den Erziehungsberechtigten mit. Differenzen aus der Berechnung sind dem Kinderhaus Chrüsümüsi fristgerecht zu bezahlen oder werden rückerstattet.

Die aktuelle Rabattverordnung (RaVo) und das Rabattreglement (RaRe) sind auf der Webseite vom Kinderhaus Chrüsümüsi einsehbar.

3.4. Kinder mit besonderen Bedürfnissen

3.4.1 Kinder mit Lebensmittel-Unverträglichkeiten

Wird bei Kindern eine Lebensmittelunverträglichkeit (Allergie) festgestellt ist dies der Kinderhausleitung mitzuteilen. Auch bei grösster Sorgfalt können wir keine Garantie dafür übernehmen, dass die Menus mit keinen allergenen Stoffen in Berührung kommen. In solchen Fällen bringen die Eltern das Essen für die Kinder mit. Dafür wird ein Abzug von Fr. 8.- pro Tag auf die Pauschale gewährt.

3.4.2 Kinder mit stark erhöhtem Betreuungsaufwand

Wird bei einem Kind ein stark erhöhter Betreuungsaufwand durch eine anerkannte Stelle diagnostiziert (Bsp. durch einen Arzt, Sozialpädagogische Stelle, etc.) wird mindestens der Tarif für Kinder unter 18 Monaten bzw. der effektive Betreuungsaufwand nach Vorgabe der diagnostizierenden Stelle verrechnet. Für diese Anordnung hat ein schriftlicher Bericht vorzuliegen. Die Massnahme ist periodisch zu überprüfen.

Die Eltern können bei der Gemeinde einen Antrag auf Unterstützung einreichen.

Lehnen Eltern eine Sonderbetreuung ab, oder ist der Aufwand für das Kinderhaus Chrüsümüsi nicht machbar ohne den Betrieb zu gefährden, wird der Vertrag unter Einhaltung der 3monatigen Kündigungsfrist aufgelöst.

4. Rechnungsstellung

4.1. Rechnungsstellung

Die Pauschalen sind monatlich fällig. Die Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten erfolgt durch den Verein. Bei ausstehenden Beträgen kann der Vorstand eine Betreibung einleiten und/oder die Betreuung des Kindes verweigern.

Zusatzbetreuung wird monatlich separat in Rechnung gestellt.

5. Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Monat gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen und wird erst mit Rückbestätigung durch das Kinderhaus Chrüsümüsi gültig.

Nehmen Eltern ihr Kind vor Ablauf der Kündigungsfrist aus dem Kinderhaus, ist die Pauschale bis zum Ende der Kündigungsfrist geschuldet. In dieser Zeit kann ein Abzug von 8.- pro Tag fürs Essen geltend gemacht werden. Kann der Platz während der Kündigungsfrist neu besetzt werden, schulden die Eltern kein Entgelt mehr.

Ausnahmen:

Der Krippenvertrag endet automatisch mit Eintritt in den Kindergarten per Ende Juli des gleichen Jahres. Für einen Wechsel auf den Hort und Mittagstisch ist das Kind bis Ende April neu anzumelden. Bestehende Betreuungstage können mit dem Übertritt nicht gewährleistet werden.

Der Hort-/Mittagstischvertrag endet nach Ende der obligatorischen Schulpflicht in Brütten (Ende 6. Klasse) automatisch per Ende Juli des Austrittsjahres.

In begründeten Fällen und in Absprache mit der Kinderhausleitung kann im Rahmen der Verfügbarkeit wegen Stundenplanwechsels die Betreuung per Ende Juni auf Ende Juli geändert werden (1 Monat Änderungsfrist).

6. Haftung und Versicherung

Die Erziehungsberechtigten sind für die Versicherung und Haftung ihres Kindes zuständig. Dies gilt auch für den Schulweg.

7. Gültigkeit und Änderung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gemäss Vorstandsbeschluss vom 23.01.2023 gültig und [treten per 01.08.2023](#) in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen AGB vom 1.1.2021. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit vom Vorstand Verein Kinderhaus Chrüsimüsi angepasst werden.

Verein Kinderhaus Chrüsimüsi



Die Präsidentin
Monika Bösch



Die Aktuarin
Karin Grossenbacher